

Vorblatt

Ziel(e)

- Aufrechterhaltung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen an Arbeitgeber

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch eine teilweise Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen in Form einer Teilpension soll den Arbeitgebern ein Anreiz gegeben werden, ältere ArbeitnehmerInnen weiterhin zu beschäftigen. Ziel ist eine geringe Inanspruchnahme der Korridorpension. Die sich hieraus ergebenden Einsparungen können zur Finanzierung der Teilpension herangezogen werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund		3.027	7.911	12.962	15.728	16.043

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Die gegenständliche Regelung soll die Aufrechterhaltung von Beschäftigungen trotz möglicher Inanspruchnahme einer Korridorpension begünstigen. Da das für die Inanspruchnahme erforderliche Lebensalter über dem Regelpensionsalter für Frauen liegt, kommt die gegenständliche Regelung im Übergangszeitraum, bis das Pensionsantrittsalter für Frauen betreffend die Korridorpension an jenes der Männer herangeführt wurde, nur für Männer in Betracht.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert und eine Teilpension (erweiterte Altersteilzeit) geschaffen wird

Einbringende Stelle: BMASK
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2016
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Schaffung/Bereitstellung eines flächen- deckenden niederschweligen (d.h. freiwilliger, kostenloser Zugang; jeder-zeitige Inanspruchnahme der Angebote innerhalb der Öffnungszeiten; Angebote für jede Lebensphase) Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots zum dauerhaften Erhalt der Arbeitsund Erwerbsfähigkeit erwerbstätiger Personen (Programm "fit2work") und Forcierung der Re-Integration von gesundheitlich beein-trächtigten Personen durch Maßnahmen des AMS." für das Wirkungsziel "Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen (50+)." der Untergliederung 20 Arbeit bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Teilpension bezweckt, dass Personen mit einem Anspruch auf eine Korridorpension nicht vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden, sondern im Rahmen einer reduzierten Arbeitszeitverpflichtung bis zur Regelpension weiter tätig bleiben. Die Teilpension ist geschlechtsneutral konzipiert. Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage können diese Maßnahme im Übergangszeitraum, bis das Frauenpensionsalter soweit an jenes der Männer herangeführt wird, so dass diese Leistung auch für Frauen relevant wird, nur Männer in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Verabschiedung der Korridorpension hat der Gesetzgeber in den Erläuterungen klargestellt, dass dies notwendig ist, um das Ziel eines einheitlichen Pensionsalters für Frauen und Männer zu erreichen. Im Übergangszeitraum bedingt das daher, dass eben nur Männer diese Leistung in Anspruch nehmen können.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ältere Arbeitnehmer stehen dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung, keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Ziele

Ziel 1: Aufrechterhaltung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ältere ArbeitnehmerInnen werden bei der Erfüllung der Voraussetzungen in Pension gehen	Durch eine teilweise Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen in Form einer Teilpension wird

und stehen somit dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung. den Arbeitgebern ein Anreiz gegeben, ältere ArbeitnehmerInnen weiterhin zu beschäftigen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen an Arbeitgeber

Beschreibung der Maßnahme:

Ein Arbeitgeber, der ältere Personen, die den Anspruch auf eine Korridor pension erfüllen, arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt und diesen bei kontinuierlicher Verringerung ihrer Arbeitszeit auf Grund einer Teilpensionsvereinbarung einen Lohnausgleich gewährt, hat bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch auf eine Abgeltung seiner zusätzlichen Aufwendungen in Form einer Teilpension.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Transferaufwand		-3.027	-7.911	-12.962	-15.728	-16.043
Aufwendungen gesamt		-3.027	-7.911	-12.962	-15.728	-16.043

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Anhang mit detaillierten Darstellungen
Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung	2016	2017	2018	2019	2020			
in Tsd. €								
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	2.616	6.824	11.214	13.608	13.880			
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen	5.643	14.735	24.176	29.336	29.923			
in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020			
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget							
Durch Einsparungen	2.616	6.824	11.214	13.608	13.880			
22.01.01 Bundesbeitrag PVA, variabel								
Erläuterung der Bedeckung								
Die Ausgaben für die Altersteilzeitpension in Höhe von €2,6 Mio. werden durch die Einsparungen in der Korridorposition in Höhe von €5,6 Mio. bedeckt.								
Laufende Auswirkungen								
Transferaufwand								
Bezeichnung	Körperschaft	Anz. d. Empf.	Höhe des Transferaufw. (€)	2016	2017	2018	2019	2020
Kosten der Teilpension in der AIV (UG-20)	Bund	183	14.296,56	2.616.270				
		468	14.581,47	6.824.128				
		754	14.873,10	11.214.317				
		897	15.170,56	13.607.992				
		897	15.473,97	13.880.151				
SUMME				2.616.270	6.824.128	11.214.317	13.607.992	13.880.151

Einsparungen gegenüber Korridorpenision (UG- 22)	Bund	183	-30.838,44	-5.643.435	-14.734.891
		468	-31.484,81		
		754	-32.063,51		-24.175.887
		897	-32.704,78		-29.336.188
		897	-33.358,88		-29.922.915
SUMME				-5.643.435	-24.175.887
GESAMTSUMME				-3.027.164	-12.961.569
					-15.728.195
					-16.042.764

Es wird angenommen, dass weniger Personen die Korridorpenision und statt dessen die Teilpenision in Anspruch nehmen. Hieraus ergibt sich pro Person eine Kostenersparnis von €512 monatlich. Durch die weiterhin andauernde sozialversicherungspflichtige Beschäftigung werden SV-Abgaben (€1.311) und Lohnsteuerabgaben (€378) fällig. Hieraus ergeben sich €2.201 monatlich an Kostenersparnis und zusätzlichen Abgaben. Es wird weiterhin angenommen, dass im Jahr 2016 183 Person die Altersteilzeit in Anspruch nehmen werden (2017: 468, 2018: 754, 2019: 897). Hieraus ergeben sich für das Jahr 2016 Ersparnisse in Höhe von €5,6 Mio. (€2.201 *14 Monate *183 Personen).

Bei den Kosten für die Teilpenision wird ein Betrag in Höhe von €1.021 angenommen. Dieser berechnet sich aus den jährlichen Zahlungen für kontinuierliche Altersteilzeit/ Bestand an kontinuierlicher Altersteilzeit x 10/9. Hieraus ergeben sich für das Jahr 2016 Kosten in Höhe von €2,6 Mio. (€1.021 *14 Monate *183 Personen).

Sowohl die Altersteilzeitpenision als auch die Kostenersparnis durch die geringere Inanspruchnahme der Korridorpenision werden ab 2017 um jährlich 2% valorisiert.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Gesamtwirtschaft	Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	40 Mio. € Wertschöpfung oder 1 000 Jahresbeschäftigungsverhältnisse in zumindest einem der fünf untersuchten Jahre
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.8 des WFA – Tools erstellt.

